

Einwohnerinformation

Gremium:	Gemeinderat Erbach
Sitzung am:	Dienstag, 02. November 2021
Sitzungsort:	Volkenbachhalle Erbach
Sitzungsdauer:	20.00 Uhr – 23:52 Uhr

- Öffentliche Sitzung
- Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung
- Nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister Paul Schirra als Vorsitzender

1. Beigeordneter Carsten Klein
2. Beigeordneter Michael Ketzer

Die weiteren Ratsmitglieder:

Joachim Külzer
Daniel Ketzer
Oliver Karo
Lars Badermann

Schriftführerin:

Silke Fladung

Außerdem anwesend:

Revierförster Jan Hannappel

Ortsbürgermeister Paul Schirra eröffnet um 20:00 Uhr die Gemeindesitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.08.2021, wurde den Ratsmitgliedern am 13. September 2021 per E-Mail zugestellt. Bis zum 17. September 2021 konnten Änderungswünsche dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Da hiervon kein Gebrauch gemacht wurde, wird die Niederschrift durch den Vorsitzenden unterzeichnet und genehmigt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorbesprechung Forsthaushalt 2022
3. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
4. Weitere Nutzung Jugendraum
5. Neubaugebiet „Auf dem Wasen“
6. Haushaltsvorbereitung 2022
7. Spende Flutopfer
8. Veranstaltungen 2021/2022
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Nach § 16 a GemO kann Einwohnern und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen in öffentlichen Sitzungen die Gelegenheit gegeben werden, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

TOP 2: Vorbereitungen Forsthaushalt 2022

Der Forstbeamte, Herr Hannappel trägt dem Gemeinderat den Fällungsplan für das Haushaltsjahr 2022 vor. Der Plan schließt mit insgesamt 555 Erntefestmeter ab. Die Summe der Erträge beläuft sich einschließlich der Jagdpachteinnahme auf 38.519,00 Euro.

Anschließend trägt der Forstbeamte den Wirtschaftsplan (über Forstkulturen, Bestandspflege, Forstschutz, Wege- u. Wasserbauten, Vermessung, Forstgrundstücke, Forstbetriebsgebäude, Landespflege, Erholungseinrichtungen, vermischte Betriebsausgaben und soziale Leistungen für Waldarbeiter) im Einzelnen vor. Die Summe der Aufwendungen belaufen sich einschließlich der Abschreibungen auf insgesamt 37.300,00 Euro.

Der genaue Fällungs- und Wirtschaftsplan für 2022 soll in einer späteren Sitzung vorgestellt und beschlossen werden.

Herr Hannappel verlässt die Sitzung um 20:23 Uhr.

TOP 3: Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

I. Sachverhalt:

Mit der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern und Rheinböllen zum 01.01.2020 wurden erhebliche inhaltliche Unterschiede in den von den Ortsgemeinden und Städten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beschlossenen Satzungen festgestellt.

Der Gemeinde- und Städtebund hat mit Stand vom 17.07.2015 eine neue Mustersatzung zur Erhebung von Hundesteuer erarbeitet.

Zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung sollte die neue Hundesatzung in Anlehnung an diese Mustersatzung in allen Gemeinden möglichst gleichen Inhaltes sein.

Die wichtigsten Änderungen in den neuen Satzungen sind:

1. Einheitliche Verfahrensweisen über die Festlegung der Höhe der Hundesteuer über die Haushaltssatzung (damit kann der Gemeinderat eine Änderung der Höhe der Hundesteuer im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses neu festlegen, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hätte)
2. Allgemeiner Wegfall der Zwingersteuer
3. Vereinheitlichungen in Bezug auf die Steuerbefreiungen (neuer Katalog mit Aufnahme von Schweißhunden)
4. Hundesteuermarken sind in den Ortsgemeinden nicht mehr vorgesehen. (Ausgenommen sind die Städte Rheinböllen und Simmern)
5. Wegfall der Hundeversteigerungen bei unerfolgreicher Beitreibung der Beiträge

**Satzung
der Ortsgemeinde E R B A C H
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 02.11.2021**

Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortswechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und entsprechend Absatz 2, Satz 1.

§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 kann ein erhöhter Steuersatz erhoben werden.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert versteuert.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, für die Folgejahre jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz. Zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhunden anerkannter Führerinnen und Führer vgl. auch § 43 der Landesjagdverordnung.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerbefreiung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens einen Hund.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernden Hunden gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerermäßigung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom __.__._____ außer Kraft.

55494 Erbach, 02.11.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde ERBACH beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer zum 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Weitere Nutzung des Jugendraums

In der Sitzung am 17. August wurde das Thema Jugendraum aufgegriffen. Die Ratsmitglieder hatten die Aufgabe bis zur heutigen Sitzung Vorschläge zu diesem Thema vorzubringen. Nach eingehenden Beratungen wurden nachfolgende Punkte beschlossen:

4.1. Nutzung durch die Jugendlichen der Gemeinde mit Betreuung von Eltern oder Jugendbeauftragten. Zur ordnungsmäßigen Nutzung sollen zuvor die Schulungsangebote der Kreisverwaltung für Jugendräume besucht werden.

Die Senioren sind als Gäste herzlich im Jugendraum willkommen, doch zur dauerhaften Nutzung stehen ihnen andere Räumlichkeiten zur Verfügung.

4.2. Die Räumlichkeiten können von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gemietet werden. Die Gebühr beträgt wie bisher 20,- Euro/Tag und ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen.

4.3. Umbau des Erdgeschosses

Des Weiteren wird beschlossen, eine erhöhte Sitzgruppe in die linke Ecke einzubauen.

4.4. Veranstaltungen durch die Gemeinde

Die Nutzung durch die Gemeinde z.B. bei Kirmesveranstaltungen haben vor allen anderen Nutzern/Mietern Vorrang.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Neubaugebiet „Auf dem Wasen“

- 5.1. Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den aktuellen Sachstand der Erschließung.
- 5.2. Bericht über den Verkauf an einzelne Interessenten

Abstimmungsergebnis: einstimmig für beide Interessenten:

Die Anzahl der zu verkaufenden Grundstücke für 2021 sind bereits ausgeschöpft. Über einen Verkauf an weitere Interessenten wird ab Januar 2022 beraten.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Grundstückspreise im Neubaugebiet „Auf dem Wasen“ zu ändern.

Platz 1 = € 120,-/m²
Platz 2 = € 120,-/m²
Platz 6 = € 120,-/m²
Platz 8 = € 130,-/m²

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Haushaltsvorbereitung 2022

Steuersätze der Gemeindesteuern

	Grundsteuer A - 300 %	}	bleiben unverändert
	Grundsteuer B - 365 %		
	Gewerbesteuer - 370 %		
Hundesteuer:	1. Hund 36,- €,		
	2. Hund 72,- €,		
	3. Hund 120,- €		
	(Kampfhunde 150,- €)		

Campingplatz: **HH-Ansatz 2022**

- Verbundsteinpflaster vor San-Gebäude (Damen) erneuern
- Behindertengerechter WC / neue Chemie Entleerungsstelle
- Garagentor und Garagendach erneuern
- Hot-Spot / WLAN
- Gebäude Platz 10

Gemeindehaus:

Sträucher hinter dem Gebäude zurückschneiden
Wasseraustritt im Herren WC

Gemeindewald:

- Verkauf von Brennholz in 2022 Flächenlose Preis 20,00 €/rm.
- Verkauf von Brennholz in 2022 Polter/Weg Preis 30,00 €/rm

Grillplatz

Türschließer anbringen

Altes Wasserhaus **Plan HH- Ansatz 2022** **€ 3.000,-**

Altes Wasserhaus äußerlich reinigen, Mauerwerk sanieren, neue Tür

Sanierung Ortsmittelpunkt **HH- Ansatz 2022** **,--**

Sanierung Geländer, Farbe RAL 3003
Bruchsteinmauer Brandweiher eine Fugensanierung durchführen
Wasserzulauf von Brunnen bis Weiher prüfen

Erneuerung Gemeindestraßen **2021/2022**

- Rothweg
 - Gartenstr.
 - Hauptstr. → Richtung Grillplatz
- Angebot der Firma Knebel steht aus

TOP 7: Spende Flutopfer

Eine Spende in Höhe von 500,- Euro wurde bereits in der Sitzung am 17.08.2021 beschlossen.

Der Vorsitzende wird beauftragt den Betrag weiterzuleiten an:

Für betroffene Feuerwehrangehörige hat der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz ein Spendenkonto eingerichtet. Hier soll schnelle Hilfe bei erlittenen Schäden möglich gemacht werden.
IBAN: DE86576500100020013595 bei der Kreissparkasse Koblenz. (Ergänzung vom 20.7.2021)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Veranstaltungen 2021 / 2022

Sankt Martin 11.11.2021

Nikolaus- Weihnachtsfeier 2021

Am 11.12.21 ist geplant, dass die Tüten an die Kinder ausgegeben werden
An 2 Wochenenden 10.-12. Dezember und 17.-20. Dezember sind kleine Veranstaltungen geplant. (hierum kümmert sich Herr M. Ketzer)

Seniorenachmittag / Seniorenfahrt im Herbst 2022

Kirmes 2022 in Verbindung mit 125 Jahre Kapelle Erbach an Pfingsten

Gemeindetag im Frühjahr 2022

Alle Veranstaltungen sind abhängig von den aktuellen Corona-Pandemiebedingungen.

TOP 9: Mitteilungen und Anfragen

Campingplatz:

Programmeinstellung der Waschmaschine wurde geändert:

Von 15 Min. auf 23 Minuten verlängert zum Preis von 0,50 Euro

Rückschnitt der Waldflächen in der Verlängerung des Wirtschaftsweges entlang der UA Bacharach wird durch Förster Jakobs, Rheinböllen im Auftrage der Firma Amprion durchgeführt.

Nachfolger von Herrn Busch der Firma Westnetz ist Herr Florian Schmidt

EWR kündigt zum 31.12.2022 den aktuellen Stromliefervertrag aus der Bündelausschreibung RLP

Zur Energieberatung wird für die nächste Sitzung ein Energieberater eingeladen.

Die öffentliche Sitzung endet um 23:00 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1: Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten

Mietanfragen:

1.1. Tanzgruppe– kleiner Saal zur wöchentlichen Nutzung.

Nach eingehenden Beratungen beschließt der Rat, der Tanzgruppe den kleinen Saal des Gemeindehauses gegen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 15,- Euro/Tag zu überlassen. Die Räumlichkeiten können der Tanzgruppe nur donnerstags zur Verfügung gestellt werden. Nach jeder Nutzung muss der Raum besenrein hinterlassen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2. Fitness Kurse durch die VHS Hunsrück

Anfrage über die Nutzung der Volkenbachhalle für einen Kurs

Nach eingehenden Beratungen ist der Rat der Auffassung, dass die Volkenbachhalle für sportliche Übungen oder Veranstaltungen nicht eingerichtet ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

1.3. Mietanfrage für einen Lagerplatz für Brennholz

Der Vorsitzende hat die möglichen Flächen dem Gemeinderat aufgezeigt und die Vor- und Nachteile gegenübergestellt.

Nach eingehenden Beratungen wird der Ortsbürgermeister beauftragt, den Interessenten über die beiden nachfolgenden Angebote zu informieren.

Angebot 1: Gemeindewald Nähe Funkmast

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Angebot 2: Gemeindewald K44 Richtung Perscheid / Hindernis Risiko Ausfahrt

Abstimmungsergebnis:

- Für den Beschluss haben gestimmt: _____6_____
- Enthaltungen: _____1_____

4. Ankauf eines Grundstücks

Eine Vermessung wurde mittlerweile durch das Vermessungsbüro Liesenfeld, Simmern durchgeführt. Da die anfallenden Kosten der Vermessung und Grundstücksteilung noch nicht beschlossen wurde, hat der Vorsitzende eine Kostenteilung zu je 50% vorgeschlagen. Hierzu war die/der Verkäufer/in bereit.

Kostenteilung: Verkäufer/in / Gemeinde

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Mitteilungen und Anfragen

Bericht über die Sachlage eines Bauantrages.

Hier ist zuvor ein Bebauungsplan aufzustellen. Hierüber ist der Interessent informiert und wird auch die Kosten übernehmen.

Erst im Anschluss kann der Bauantrag genehmigt werden. Ein notwendiger Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt in einer der folgenden Sitzungen.

Die Sitzung endet um 23:52 Uhr.